G 3229



# Gesetz-und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>62</b> .	Jahrgan	12

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 2008

Nummer 36

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	9. 12. 2008	Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	770
204	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	771
2005 780	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften	771
2331	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer- Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW)	774
70 75	9. 12. 2008	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	778
2030	5. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums	779
216	9. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung – JuSchGZVO)	780
77	12 12 2008	Änderung der Satzung für den Niersverband	780

Seit 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das Bestellformular mit den Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: http://sgv.im.nrw.de.

# **Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

# Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Vom 9. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

#### Artikel I

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – AbgG NRW – vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 741), wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
  - "(7) Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk beträgt für jedes Mitglied des Landtags 15,79 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1. Die Beiträge werden von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Abs. 1 einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt nur unter den Voraussetzungen des § 34. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig. Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht. Die Rente wird erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gewährt, wenn das Mitglied des Landtags mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Die Rente ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden."
- 2. § 10 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
  - "(10) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungsund Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag, und Renten aus dem Versorgungswerk darf ein Betrag von 38 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 nicht überschritten werden. Versorgungsansprüche und Leistungen der Hilfskasse für die Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Abs. 2 bleiben unberücksichtigt. Die verbleibenden Versorgungsansprüche werden in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks."
- 3. § 15 erhält folgende Fassung:

# "§ 15

# Anpassung der Abgeordnetenbezüge

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.
- (2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsraten der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst

in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindexes.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

- Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,
- tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,
- 3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,
- 4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent.
- 5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
- Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.
- § 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.
- (3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres."

# Artikel II

# 1. Übergangsregelung für die 14. Wahlperiode

Für die Dauer der 14. Wahlperiode werden die Abgeordnetenbezüge nach dem Verfahren gem. § 15 angepasst.

# 2. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen Vom 9. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2004 (GV. NRW. S. 617), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 2008" durch die Angabe "31. Dezember 2013" ersetzt.

## Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Prof. Dr. Andreas Pinkwart

> Der Finanzminister Dr. Helmut Linssen

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Christa Thoben

> Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugleich für den Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Karl-Josef Lauman

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung Barbara Sommer

> Der Minister für Bauen und Verkehr Oliver Wittke

Die Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter

> Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration Armin Laschet

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Andreas Krautscheid

- GV. NRW. 2008 S. 771

2005 780

Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
(Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)
sowie zur Neufassung und Änderung
sonstiger Vorschriften

Vom 9. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) sowie zur Neufassung und Änderung sonstiger Vorschriften

**780** 

# Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- 2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort "Tierzucht" die Wörter "und -haltung" eingefügt.
- 3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet worden ist."
- 4. In § 6 Abs. 1 werden die Angaben "das 18. Lebensjahr vollendet hat und" gestrichen.
- 5. In § 8 werden die Wörter "Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" durch das Wort "Geschäftsführung" ersetzt.
- 6. In § 8 d Abs. 2 werden die Wörter "Von dem" durch die Wörter " Von den" ersetzt.
- 7. In § 9 Satz 1 werden die Wörter "die Hauptversammlung" durch die Wörter "der Hauptausschuss" und in Satz 2 die Wörter "der Hauptversammlung" durch die Wörter "des Hauptausschusses" ersetzt.
- 8. In § 14 Buchstabe b werden die Wörter "Stellvertreterinnen oder Stellvertreter" durch das Wort "Stellvertretungen" und die Wörter "Direktorinnen oder Direktoren" durch die Wörter "Direktorin oder den Direktor" ersetzt.
- 9. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die Mitglied der Landwirtschaftskammer sein müssen."

#### 10. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig."

# 11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern" durch die Wörter "den beiden Stellvertretungen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "je" gestrichen.
- 12. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter " Ihre oder seine" durch das Wort "Die" ersetzt.
  - b) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:
    - "(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer dienstvorgesetzt."
    - "(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen."
  - c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"In diesem Falle ist der vollständige Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist."

- 13. § 18 a wird gestrichen.
- 14. In § 19 Abs. 2 wird der Buchstabe "k" durch den Buchstaben "j" ersetzt.
- 15. In § 24 erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:
  - "(2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen. Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören."
  - "(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle kann gleichzeitig die Aufgaben mehrerer Kreisstellen wahrnehmen."

# 16. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Ortslandwirtin oder

- Ortslandwirt). Die gewählte Person soll der Wahlgruppe 1 angehören. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden."
- 17. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.
- 18. Der bisherige § 28 wird § 26.
- 19. Im neuen § 26 werden die Wörter "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags" durch die Wörter "im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 20. § 28 a wird gestrichen.
- 21. Der bisherige § 29 wird § 27.
- 22. Der neue § 27 erhält folgende Fassung:

8 27

"Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

780

#### Artikel II

## Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 91), wird wie folgt geändert:

 In § 16 wird das Datum "31. Dezember 2008" durch das Datum "31. Dezember 2013" ersetzt.

780

# Artikel III

#### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569) wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird hinter der Zahl "5" der Buchstabe "a" eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Gemeinde" die Angaben "nach dem Muster der  $\bf Anlage~5~b$ " eingefügt.
  - c) In Absatz 1 Nr. 3 a Satz 2 werden nach dem Komma die Wörter "soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind," eingefügt.
- 2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. (§ 27 des Gesetzes)."
- Die Anlage 4 (zu § 10 Abs. 2) wird wie folgt geändert: Nummer III. 3 und die zugehörige Fußnote<sup>3</sup> erhalten folgende Fassung:
  - "3. \_\_\_\_\_Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner des Wahlvorschlages.<sup>3)</sup>
  - <sup>3)</sup> gilt nur für Wahlvorschläge, die unter die Regelungen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 fallen."
- 4. Die Anlage 5 b (zu § 12 Abs. 1 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

Der Klammertext erhält folgende Fassung:

"Anlage 5 b

(zu § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 4)".

#### Artikel IV

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise

Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

.. 8 1

Bezirk und Sitz der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden wie folgt bestimmt (Kreisstelle – Bezirksgebiet – Sitz):

- 1. Soest Kreis Soest Bad-Sassendorf
- 2. Borken Kreis Borken Borken
- 3. Höxter Kreis Höxter Brakel
- 4. Lippe Kreis Lippe Brakel
- 5. Paderborn Kreis Paderborn Brakel
- 6. Coesfeld Kreis Coesfeld Coesfeld
- 7. Recklinghausen kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen Coesfeld
- 8. Aachen kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen Düren
- 9. Düren Kreis Düren Düren
- 10. Euskirchen Kreis Euskirchen Düren
- 11. Kleve Kreis Kleve Kleve
- 12. Wesel Kreis Wesel Kleve
- 13. Rhein-Erftkreis kreisfreie Stadt Köln, Rhein-Erftkreis Köln
- Rhein-Kreis Neuss kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss – Köln
- 15. Rhein-Sieg-Kreis kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis Köln
- Mettmann kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, Kreis Mettmann Lindlar
- 17. Oberbergischer Kreis Oberbergischer Kreis Lindlar
- Rheinisch-Bergischer Kreis kreisfreie Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis – Lindlar
- 19. Herford-Bielefeld kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Herford – Lübbecke
- 20. Minden-Lübbecke Kreis Minden-Lübbecke Lübbecke
- 21. Hochsauerland Hochsauerlandkreis Meschede
- 22. Olpe Kreis Olpe Meschede
- 23. Siegen-Wittgenstein Kreis Siegen-Wittgenstein Meschede
- 24. Steinfurt Kreis Steinfurt Saerbeck
- Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr kreisfreie Stadt Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis – Unna
- 26. Ruhr-Lippe kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne, Kreis Unna Unna
- 27. Heinsberg Kreis Heinsberg Viersen
- 28. Viersen kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen Viersen
- 29. Gütersloh Kreis Gütersloh Warendorf

- 30. Münster kreisfreie Stadt Münster Warendorf
- 31. Warendorf Kreis Warendorf Warendorf."
- 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."

#### Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister Dr. Helmut Linssen

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Christa Thoben

> Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

Für den Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann

Die Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter

> Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration Armin Laschet

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes

über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer- Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW)

# Vom 9. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung

"Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer- Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW)

# Artikel I Änderung des Baukammerngesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fußnote:

"Dieses Gesetz dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI EU Nr. L 363 S. 141)."

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "technische," das Wort "energetische," eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort "technische," das Wort "energetische," eingefügt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz werden vor dem Wort "Architektenliste" die Wörter "von der Architektenkammer geführten" eingefügt und nach dem Wort "Stadtplanerliste" die Angabe "(§ 3 Abs. 1)" gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "darf" die Wörter ", auch in fremdsprachlicher Übersetzung," gestrichen.
- 4. § 3 wird gestrichen.
- 5. § 4 erhält folgende Fassung:

# "§ 4 Eintragung

- (1) In die Liste ihrer Fachrichtung wird die Person eingetragen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen hat und
- a) ein Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für eine der in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Berufsaufgaben an einer deutschen

- Hochschule mit Erfolg abgeschlossen und danach in ihrer Fachrichtung eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 6 ausgeübt hat,
- b) Lehrer oder Lehrerin einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 an einer deutschen Hochschule ist oder
- c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt oder dem gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und dem Naturschutz angehört oder angehörte.

Als Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin wird anerkannt

- a) ein Studium der Stadtplanung,
- b) ein Studium der Raumplanung oder der Architektur, jeweils mit Schwerpunkt im Städtebau,
- ein Studium des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landespflege mit einem Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Stadtplanung oder des Städtebaus oder
- d) eine gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt.

Die Ausbildung muss zur Ausübung der Berufsaufgaben nach  $\S$  1 Abs. 4 befähigen.

- (2) Ist eine sich bewerbende Person in einer Architektenliste oder der Stadtplanerliste eines anderen Landes eingetragen, so ist sie auf Antrag in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen, sofern keine Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 bis 3 vorliegen. Dies gilt innerhalb eines Jahres auch für Personen, deren Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie ihre Hauptwohnung oder ihre Niederlassung aufgegeben oder den Beschäftigungsort gewechselt haben.
- (3) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in Bezug auf die Studienanforderungen in der Fachrichtung Architektur auch, wer einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss nachweisen kann. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) gelten als gleichwertig die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) (Richtlinie 2005/36/EG) in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/ EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungs-nachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.
- (4) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur auch, wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinn des Artikels 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinn des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Berufsbezeichnung "Architektin" oder "Architekt" führen dürfen, weil sie sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem

Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben und ihnen daher die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates aufgrund eines Gesetzes diese Befugnis zuerkannt hat.

- (5) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen in den Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung auch, wer einen gleichwertigen aus-ländischen Studienabschluss nachweisen kann. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in den Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchsta-be c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt. Abweichend von Satz 2 genügt es, wenn der Antragsteller den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Für die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.
- (6) Die praktische Tätigkeit muss zwei Jahre vollzeitlich oder angemessen länger teilzeitlich ausgeübt werden. In ihrem Verlauf sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 1 erworben werden. Dies ist durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Arbeitsund Dienstzeugnisse nachzuweisen. Während der praktischen Tätigkeit sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Die Maßnahmen müssen mit den Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung in Verbindung stehen. Das Nähere über die inhaltliche Ausgestaltung und die zeitliche Dauer der praktischen Tätigkeit, Inhalt und Umfang der Fortund Weiterbildungsmaßnahmen und die zu erbringenden Nachweise regelt eine Rechtsverordnung nach § 101 Abs. 1 Nr. 4.
- (7) Personen, die keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstaben a bis c oder der Absätze 3 bis 5 erfüllen, werden in eine der Architektenlisten oder die Stadtplanerliste eingetragen, wenn sie nachweisen, dass sie sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder der Stadtplanung besonders ausgezeichnet haben. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses, dessen Mitglieder von der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates führen den Nachweis durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsstaates.
- (8) Die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung steht der Eintragung in die Liste einer anderen Fachrichtung nicht entgegen.
- (9) Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur

- die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d, e und faufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.
- (10) Die Architektenkammer führt eine statistische Aufstellung der von ihr getroffenen Entscheidungen, die auf der Anwendung von Richtlinien der Europäischen Union beruhen."
- 6. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
- 7. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird im Buchstaben e der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:
    - "f) die eingetragene Person Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, wiederholt oder gröblich verletzt."
  - b) In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" ersetzt.
  - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
    - "Im Fall des Satzes 1 Buchstabe f hat die Kammer die eingetragene Person auf die Folgen einer wiederholten Pflichtverletzung hinzuweisen."
- 8. § 7 erhält folgende Fassung:

# "§ 7

## Auswärtige Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen

- (1) Personen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung noch ihren Beschäftigungsort haben (auswärtige Architekten und Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen), dürfen eine Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 2 Abs. 2 ohne Eintragung in eine Architektenliste oder die Stadtplanerliste führen, wenn sie
- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihrer Hauptwohnung, ihrer Niederlassung oder ihres Beschäftigungsortes führen dürfen oder
- b) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllen und in dem Land, in dem sie ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht und Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht vorliegen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe b entscheidet der Eintragungsausschuss.

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat niedergelassen sind und wenn sie einen Beruf mit einer in § 2 genannten Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Beruf zwei Jahre ausgeübt worden sein muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 3 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) Auswärtige Architekten und Architektinnen oder auswärtige Stadtplaner und Stadtplanerinnen haben die Berufspflichten zu beachten. Soweit sie nicht Mitglied einer Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen als Architekten, Architektinnen, Stadtplaner oder

Stadtplanerinnen vorher der Architektenkammer anzuzeigen.

Die in Absatz 1 Sätze 3 und 4 genannten Personen haben dabei

- 1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,
- eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- 3. einen Berufsqualifikationsnachweis und
- 4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 1 einen Nachweis darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, vorzulegen.

Sie sind nach Prüfung der Voraussetzung durch den Eintragungsausschuss jeweils in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine auf höchstens 5 Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 ergibt. Die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen.

- (3) Einer Anzeige bedarf es nur, wenn die in Absatz 1 genannten Personen nicht bereits über eine Bescheinigung einer anderen Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.
- (4) Den in Absatz 1 genannten Personen kann der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung der Eintragung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 rechtfertigen."
- 9. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Satzung" durch das Wort "Hauptsatzung" ersetzt.
- 10. In § 14 wird vor den Wörtern "Die Architektenkammer hat die Aufgabe" die Angabe "(1)" gestrichen.
- In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter ", die Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen" gestrichen.
- 12. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "sowie die Beteiligung an Unternehmen und die Mitgliedschaft in Vereinigungen und Verbänden" gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Nr. 5 wird nach der Angabe "(§ 25 Abs. 4)" die Angabe "und des Sachverständigen-ausschusses (§ 4 Abs. 7)" eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter "Wahlordnung zur Vertreterversammlung" durch das Wort "Hauptsatzung" ersetzt.
  - d) In Absatz 5 wird das Wort "Satzung" durch das Wort "Hauptsatzung" ersetzt.
  - e) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.
- 13. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und Beisitzern und Beisitzerinnen."
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 14. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 erhält Nr. 8 folgende Fassung:
    - "8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren, Sperrungen und Löschungen in den in Nummer 7 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG."

- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
  - "Sie ist ferner berechtigt, in Fällen des § 115 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Auskünfte über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung zu erteilen."
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
  - "(6) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates hat die Architektenkammer auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Die Architektenkammer erteilt die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde."
- 15. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
    - "(1) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen, die sich auf die Listen der Fachrichtungen und das Verzeichnis nach § 8 Abs. 1 beziehen. Die Entscheidung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen; in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Verzeichnisse nach § 7 Abs. 2. Über die Eintragung in die Liste einer Fachrichtung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Der Eintragungsausschuss entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 47 der Richtlinie 2005/36/EG."
  - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- 16. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter "Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben" werden durch die Wörter "Sachverständigen-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit" ersetzt.
  - b) Nach dem Wort "Ingenieurwesens" werden die Wörter "unter wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten" eingefügt.
- 17. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
    - "(2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung eines Antrages einer oder eines Angehörigen eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates geht, dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die im Anhang VII Nr. 1 d, e und f aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Ingenieurkammer-Bau NRW bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr ggf. mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.
    - (3) Die Ingenieurkammer führt eine statistische Aufstellung der von ihr getroffenen Entscheidungen, die auf die Anwendung von Richtlinien der Europäischen Union beruhen."
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- 18. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

# "§ 30a Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen ist einer sich bewerbenden Person zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie nicht die für den Beruf des Beratenden Ingenieurs oder der Beratenden Ingenieurin erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

- (2) Die Eintragung ist auch während des vom Berufsgericht gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Zeitraumes zu versagen."
- 19. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird in Buchstabe f der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:
    - "g) die eingetragene Person Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, wiederholt oder gröblich verletzt."
  - b) In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" ersetzt.
  - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: "Im Fall des Satzes 1 Buchstabe g hat die Kammer die eingetragene Person auf die Folgen einer wiederholten Pflichtverletzung hinzuweisen."
- 20. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe "Versagungsgründe nach § 30 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "Versagungsgründe nach § 30 a Abs. 1 und 2" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Buchstabe a werden die Wörter "Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" durch die Wörter "Mitgliedstaaten oder eines Vertragsstaates" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Buchstabe c wird die Angabe "Versagung nach § 30 Abs. 2 und 3" durch die Angabe "Versagung nach § 30 a Abs. 1 und 2" ersetzt.
- 21. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen dürfen die Berufsbezeichnungen nach § 28 Abs. 1 in ihrer Firma führen, wenn sie in ein besonderes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer-Bau eingetragen oder als auswärtige Gesellschaften gem. § 34 hierzu berechtigt sind. Mit der Eintragung in das Verzeichnis wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau."
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen hat, das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
    - Gegenstand der Gesellschaft die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 27 Abs. 1 ist und die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben,
    - 2. die weiteren Anteile nur von eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Angehörigen freier Berufe gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können; in der Firma ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welchem Beruf oder welcher Fachrichtung nach § 29 Abs. 2 die Gesellschafter angehören; im Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass die Beratenden Ingenieure ihre Leistungen eigenverantwortlich und unabhängig erbringen können,
    - die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind,
    - 4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
    - 5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrheit der Aktien entsprechend Nummer 1 auf Namen lauten,

- 6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist und
- 7. die für die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden."
- 22. In § 35 Satz 1 wird die Angabe "§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6" durch die Angabe "§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz und Nr. 2 bis 6" ersetzt.
- 23. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Satzung" durch das Wort "Hauptsatzung" ersetzt.
- 24. In § 38 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
  - "Für die Löschung ist § 31 Satz 1 Buchstaben a bis d sowie f und g entsprechend anzuwenden."
- 25. In  $\S$  44 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort "Haushaltsplan" durch das Wort "Wirtschaftsplan" ersetzt.
- 26. § 48 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 erhält Nr. 8 folgende Fassung:
    - "8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren, Sperrungen und Löschungen in den in Nummer 7 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG."
  - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend."
- 27. § 50 erhält folgende Fassung:

"§ 50

# Tätigkeit des Eintragungsausschusses

- (1) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen, die sich auf die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 29 Abs. 1 und die Verzeichnisse nach den §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 beziehen. Die Entscheidung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu treffen
- (2) § 26 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."
- 28. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
    - "Satz 3 gilt nicht bei einem außerdienstlichen Verhalten, das nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist."
  - b) Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e erhält folgenden Wortlaut:
    - "Löschung der Eintragung in den Listen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 (§ 6 Satz 1 Buchstabe e) oder nach § 29 Abs. 1 (§ 31 Satz 1 Buchstabe e) oder der Eintragung in die Verzeichnisse nach § 7 Abs. 2 Satz 4 oder § 32 Abs. 2 Satz 4,".
  - c) Absatz 2 Satz 3 enthält folgenden Wortlaut:
    - "Auf eine Maßnahme nach Satz 1 Buchstaben a, c oder d kann neben einer Maßnahme nach Satz 1 Buchstabe b erkannt werden."
  - d) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
    - "Eine Berufspflichtverletzung, die eine Maßnahme nach Satz 1 Buchstaben b bis f rechtfertigt, kann auch nach Beendigung der Mitgliedschaft geahndet werden."
- 29. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Vorsitzenden und die berufsrichterlichen Beisitzer der Landesberufsgerichte und die Vertreter dieser Berufsrichter werden vom Justizministerium, die Vorsitzenden der Berufsgerichte und deren Vertreter werden vom Justizministerium oder von einer von diesem bestimmten Stelle für die Dauer von fünf Jahren bestellt."

- 30. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 52 Abs. 2 Buchstaben a bis d" durch die Angabe "§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis d" und die Angabe "§ 52 Abs. 2 Buchstabe c" durch die Angabe "§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt formuliert:

"Das Amt eines Beisitzers erlischt im Zeitpunkt der Übernahme eines Amtes im Sinne von § 53 Abs. 6, es sei denn, der Beisitzer ist im Zeitpunkt der Übernahme des Amtes im Sinne von § 53 Abs. 6 in einem laufenden berufgerichtlichen Verfahren tätig; dann ist er nach dem in Satz 4 vorgesehenen Verfahren von seinem Amt als ehrenamtlicher Beisitzer zu entbinden."

31. In § 58 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Tritt der Beschuldigte nach Anhängigkeit eines Antrags aus der antragstellenden Kammer aus, kann diese den Antrag auch nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses zurücknehmen."

- 32. In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Bescheid" durch das Wort "Beschluss" ersetzt.
- In § 89 Abs. 8 Nr. 1 wird nach dem Wort "gelten" das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
- 34. In § 91 Abs. 3 wird die Angabe "§ 52 Abs. 2 Buchstaben c bis f" durch die Angabe "§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben c bis f" ersetzt.
- 35. In § 92 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 52 Abs. 2 Buchstabe d, e oder f" durch die Angabe "§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d, e oder f" und die Angabe "§ 52 Abs. 2 Buchstabe d" durch die Angabe "§ 52 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d" ersetzt.
- 36. § 101 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe "des Gesetzes über den Versicherungsschutz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)" durch die Angabe "des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe "Regelungen zur Umsetzung der RL 85/384/EWG, der RL 89/48/EWG und sonstiger ergänzender Richtlinien" durch die Wörter "Regelungen zur Umsetzung von Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union" ersetzt.
- 37. In § 102 Satz 2 wird die Angabe "§ 31 Buchstabe d" durch die Angabe "§ 31 Satz 1 Buchstabe d" ersetzt.
- 38. In § 103 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: "Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz."

#### Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Christa Thoben

> Der Innenminister Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Bauen und Verkehr Oliver Wittke

- GV. NRW. 2008 S. 774

70 75

# Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Vom 9. Dezember 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

**70** 

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

- 1. In den §§ 1 und 2 Abs. 1 werden die Wörter "Der/der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" durch die Wörter "Das/das für Wirtschaft zuständige Ministerium" ersetzt.
- 2. § 5 wird gestrichen.

3.

- a) § 6 wird § 5.
- b) Im neuen § 5 wird Absatz 2 gestrichen.
- 4. § 7 wird gestrichen.

5.

- a) § 8 wird § 6.
- b) § 9 wird § 7.
- 6. Im neuen § 7 wird die Angabe "31. Dezember 2008" durch die Angabe "31. Dezember 2016" ersetzt.

**75** 

# Artikel 2

Das **Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen** vom 5. Juni 1863 (PrGS.365/PrGS. NRW. S. 163), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

- 1. In den §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 3 Satz 3, 2 Abs. 4, 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3, 4, 5 Abs. 4, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 3 und 8 werden die Wörter "des/das/dem/ Das Landesoberbergamt/Landesoberbergamts" durch die Wörter "der/die/Die Bezirksregierung Arnsberg" ersetzt.
- 2. In § 12 werden die Wörter "Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie" durch die Wörter "Das für Bergwesen zuständige Ministerium" ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "bis zum 31. Dezember 2008" wird durch die Angabe "bis zum Ablauf des Jahres 2015 und danach alle sieben Jahre" ersetzt.

#### Artikel 3

Das **Gesetz über die Bergschulvereine** vom 12. Januar 1921 (PrGS. S. 228/ PrGS. NRW. S. 186) wird aufgehoben.

#### Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Christa Thoben

- GV. NRW. 2008 S. 778

2030

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums

Vom 5. Dezember 2008

Auf Grund

- des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408),
- des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
- des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729),
- des § 17 Abs. 5 Satz 2, § 32 Abs. 2 Satz 2 sowie § 81 Satz 2 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

wird für den Geschäftsbereich des Innenministeriums verordnet:

# Artikel 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Ge-

schäftsbereich des Innenministeriums vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 186), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2007 (GV. NRW. S. 202), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
  - "(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 12 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden sind, sind die Leiterin oder Leiter der vor der Versetzung an das Personaleinsatzmanagement zuständigen Dienststellen. Dies gilt nicht, sofern der Zurruhesetzungsvorgang betroffen ist. Hier verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik" durch die die Wörter "Landesbetrieb Information und Technik NRW" sowie die Wörter "der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung" durch die Wörter "der Deutschen Hochschule der Polizei" ersetzt. Die Wörter "den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren," sowie "dem Landesvermessungsamt," werden gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - "Für Beamtinnen und Beamte der Kreispolizeibehörden, der Deutschen Hochschule der Polizei, des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste und des Landeskriminalamts ab der Besoldungsgruppe A 14 werden die in Satz 1 genannten Befugnisse von mir wahrgenommen."
- 3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter "Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik" durch die Wörter "Landesbetriebes Information und Technik NRW" sowie die Wörter "der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung" durch die Wörter "der Deutschen Hochschule der Polizei" ersetzt. Die Wörter "die Leiterinnen oder Leiter der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren," und "die Leiterin oder der Leiter des Landesvermessungsamts," werden gestrichen
- 4. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter "Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik" durch die Wörter "Landesbetrieb Information und Technik NRW" sowie die Wörter "der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung" durch die Wörter "der Deutschen Hochschule der Polizei" ersetzt. Die Wörter "den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren," und "dem Landesvermessungsamt," werden gestrichen.
- 5. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter "Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik" durch die Wörter "Landesbetriebes Information und Technik NRW" sowie die Wörter "der Deutschen Hochschule der Polizei in Gründung" durch die Wörter "der Deutschen Hochschule der Polizei" ersetzt. Die Wörter "der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren," und "des Landesvermessungsamtes," werden gestrichen.

# Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2008

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Ingo Wolf MdL

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung-JuSchGZVO)

#### Vom 9. Dezember 2008

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung-JuSchGZVO) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 820) wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden in Satz 3 die Wörter "das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt durch die Wörter "das für den Jugendschutz zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen".
- 2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Das für den Jugendschutz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Armin Laschet

77

# Änderung der Satzung für den Niersverband Vom 12. Dezember 2008

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 11 und 14 Abs. 1 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), am 11. Dezember 2008 beschlossen, die Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, ber. S. 1070), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 14. Dezember 2007 [Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 728)], wie folgt zu ändern:

- A. In § 3 Abs. 1 Niersverbandssatzung wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
  - "(1) Entsprechend der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 11 Niersverbandsgesetz aufgeführten Aufgabenbereiche werden folgende Beitragsgruppen gebildet:
  - a) Abwasserbeseitigung und Entsorgung der dabei anfallenden Rückstände,
  - b) Behandlung von mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser aus Mischkanalisationen in Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sowie Rückhaltung von mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser aus Mischkanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken,
  - c) Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser,
  - d) Unterhaltung der Gewässer,
  - Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses,
  - f) Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand soweit nicht bereits von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Niersverbandsgesetz erfasst,
  - g) Deponiesickerwasserbeseitigung,
  - h) Ausgleich des Wasserhaushalts durch Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr 4 und 5 Niersverbandsgesetz."
- B. § 20 Niersverbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Beitragslast für die Aufwendungen des Niersverbandes zur Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand verteilt sich zunächst vorab auf diejenigen Mitglieder, die von den Maßnahmen des Verbandes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Niersverbandsgesetz weitergehende Vorteile haben, entsprechend dem Verhältnis dieser weitergehenden Vorteile.

Im Übrigen verteilt sich die verbleibende Beitragslast auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niersverbandsgesetz entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet am 31. Dezember des Veranlagungsjahres."

C.1 Die Überschrift des § 23 Niersverbandssatzung wird wie folgt gefasst:

# "§ 23

Beiträge für die Abwasser- und die Deponiesickerwasserbeseitigung sowie für die Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle

(§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9 NiersVG)"

- C.2. § 23 Abs. 1 Niersverbandssatzung erhält folgende neue Fassung:
  - "(1) Für die Aufwendungen des Niersverbandes zur Beseitigung von Abwasser einschließlich der Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle sowie zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser sind als Abwasserableiter die Mitglieder nach Maßgabe des § 26 Niersverbandsgesetz beitragspflichtig, für die der Niersverband gemäß

- § 2 Niersverbandsgesetz Abwasser beseitigt, die Gemeinden auch für die abwasserableitenden Nichtmitglieder sowie für diejenigen Mitglieder, die vom Niersverband nicht unmittelbar veranlagt werden (§ 3 Abs. 2)."
- C.3 In § 23 Abs. 3 Satz 2 Niersverbandssatzung wird der Satzteil "und unschädliches Kühlwasser, das nicht in eine Betriebsanlage gelangt, werden" durch das Wort "wird" ersetzt.
- D. Nach § 23 a Niersverbandssatzung wird § 23 b Niersverbandssatzung wie folgt neu eingefügt:

#### ..§ 23 b

## Beiträge zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser

(§ 65 Abs. 2 LWG)

- (1) Die Aufwendungen des Niersverbandes zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser verteilen sich auf diejenigen Mitglieder in der Gruppe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niersverbandsgesetz, die den verbandlichen Abwasserbehandlungsanlagen Niederschlagswasser zuführen. Maßgebend für die Verteilung ist die Anzahl der Einwohner, die am 31. Dezember des jeweiligen Veranlagungsjahres an die öffentlichen Kanalisationsnetze der Mitglieder angeschlossen sind, aus denen verbandlichen Anlagen Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Steht bestandskräftig fest, dass das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem öffentlichen Kanalisationsnetz nach Maßgabe des § 73 Abs. 2 Landeswassergesetz für ein nach dem 31. Dezember 2008 beginnendes Veranlagungsjahr abgabefrei bleibt, mindert sich bei denjenigen Mitgliedern, deren Einwohner an dieses Kanalisationsnetz angeschlossen sind, der Beitrag nach Absatz 1 für das jeweils zeitlich nächste zu veranlagende Wirtschaftsjahr um einen Betrag, der dem nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz zu ermittelnden Abgabebetrag entspricht. Dabei ist der Abgabebetrag auf Grundlage der Zahl der am 31. Dezember des maßgeblichen Veranlagungsjahres an das betreffende öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen Einwohner des jeweiligen Mitgliedes zu ermitteln."

- E. Die Inhaltsübersicht der Niersverbandssatzung wird den vorstehenden Änderungen entsprechend angepasst.
- F. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niersverbandsgesetzes kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2008, Aktenzeichen IV – 1 – 5.6.03, gemäß  $\S$  11 Abs. 2 Niersverbandsgesetz genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach  $\S$  11 Abs. 5 Niersverbandsgesetz werden hiermit gemäß  $\S$  11 Abs. 4 Niersverbandsgesetz bekannt gemacht.

Viersen, den 12. Dezember 2008

Niersverband Der Vorstand Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm

– GV. NRW. 2008 S. 780

# Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 32, Fax  $(02\,11)\,96\,82/2\,29$ , Tel.  $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30$  Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

# In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf}$ 

Einzelbestellungen: Graienberger Aliee 62, Fax (0211) 50 62/223, Fel. (0211) 50 62/221, vel. (0211) 50 62/221, vel

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359